

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles bezüglich der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens; Antrag auf Wasserentnahme aus der Pegnitz zur Bewässerung des Guts Mittelbüg in Schwaig b. Nürnberg**

Antragsteller ist Tiergarten Nürnberg, Am Tiergarten 30, 90480 Nürnberg

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 13.5.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), wonach eine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich ist.

Nach § 7 UVPG wurde im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles entsprechend der Anlage 3 zum UVPG überprüft, ob für die beantragte Maßnahme eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamtes Nürnberger Land aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen sind.

Es wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierfür sind folgende Gründe maßgebend:

Die besonderen örtlichen Gegebenheiten sind im Hinblick auf die in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht bzw. nur geringfügig betroffen. Durch die Wasserentnahme aus der Pegnitz in dem beantragten Umfang sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Der Sachverhalt und die durch den Vorhabensträger eingereichten Daten wurden durch die Boden- und Naturschutzbehörde sowie das Gesundheitsamt am Landratsamt Nürnberger Land, die Fachberatung für das Fischereiwesen des Bezirks Mittelfranken, den Träger der Wasserversorgung im Wasserschutzgebiet Erlenstegen, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg sowie das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg geprüft. Wesentliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Seitens der Fachstellen wird keine Notwendigkeit für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesehen. Das Landratsamt Nürnberger Land als zuständige Wasserrechtsbehörde schließt sich nach eigener Prüfung dieser fachlichen Einschätzung an.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landratsamt Nürnberger Land, Sachgebiet 21.2 B, Zimmer 233, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz eingesehen werden.

Lauf a. d. Pegnitz, 28.04.2023  
Landratsamt Nürnberger Land

Schlichte